

Bekanntmachung der Stadt Franzburg

„Übersichtsplan zur öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Franzburg“

Die von der Stadtvertretung der Stadt Franzburg am 16.12.2015 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Bescheid des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 17.12.2018, AZ: 10153-18-41, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. IS. 3634) in der am Tage Genehmigung gültigen Fassung mit Hinweisen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Franzburg und die Begründung dazu sowie die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag während der Dienst- und Öffnungszeiten des Amtes Franzburg-Richtenberg, im Rathaus der Stadt Franzburg, Bauamt, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg und im Internet unter www.amt-franzburg-richtenberg.de einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Franzburg geltend gemacht worden ist.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung –KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), letzte Änderung am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können gemäß § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Franzburg geltend gemacht wird.

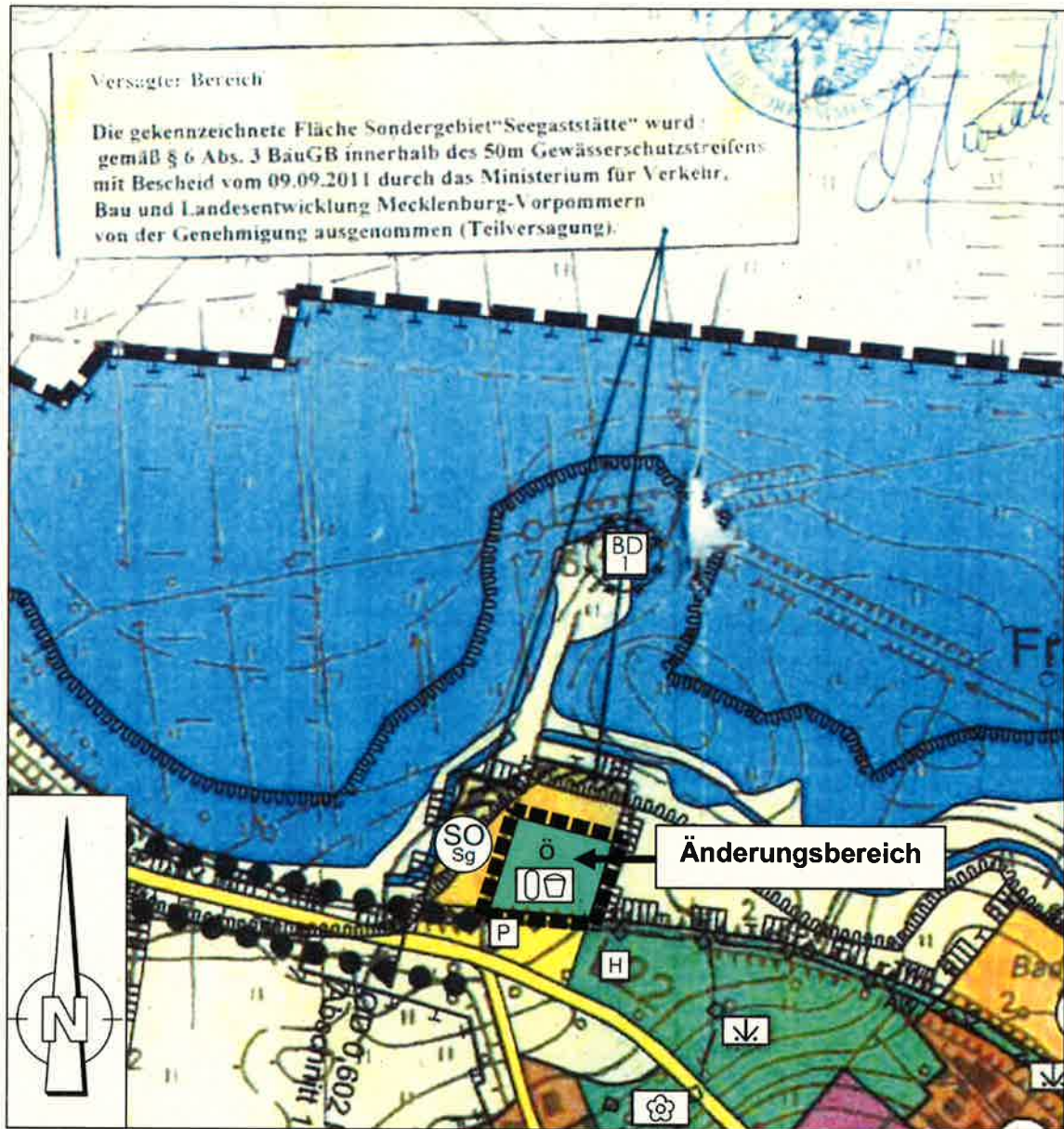
Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Franzburg, den 16.10.2019



Dieter Holder
Bürgermeister

**Planzeichnung 1. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Franzburg
Maßstab 1:5.000**



Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Franzburg

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden.

Anlass der Planaufstellung

Die Stadt Franzburg beabsichtigt das Umfeld des Franzburg-Richtenberger Sees für eine behutsame Erholungsnutzung weiter zu erschließen. Zu diesem Zweck ist die Gestaltung einer öffentlichen Grünfläche mit Sport- und Spielgeräten bzw. Spielflächen für alle Generationen vorgesehen. Eine ca. 4.000 m² große Fläche auf dem nicht mehr genutzten Sportplatz des ehemaligen Gymnasiums Franzburg (Fichte-Stadion) steht hierfür zur Verfügung. Das ehem. Fichte-Stadion liegt nördlich der Stadt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Franzburg-Richtenberger See.

Dazu hat die Stadtvertretung der Stadt Franzburg am 24.06.2015 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Das geplante Vorhaben der Stadt Franzburg befindet sich im Außenbereich und kann als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 (2) BauGB nur zugelassen werden, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 (3) Nr. 1 BauGB u.a. vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht.

Der entsprechende Bereich ist im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Seegaststätte" dargestellt. Diese Darstellung widerspricht den jetzigen Planungszielen der Stadt Franzburg, am Standort des ehemaligen Fichte-Stadions eine öffentliche Grünfläche zu gestalten.

Die Stadt Franzburg beabsichtigt daher, den Flächennutzungsplan für die südliche Teilfläche des aufgelassenen Sportplatzes zu ändern. Die Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Seegaststätte" soll in eine Darstellung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sport- und Spielplatz" geändert werden.

Da die Stadt Franzburg auch weiterhin die planerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Seegaststätte aufrecht erhalten möchte, erfolgt nur eine Teiländerung des Sondergebietes in eine Grünfläche. Die Darstellung als Sondergebiet "Seegaststätte" für die nördliche Teilfläche des aufgelassenen Sportplatzes und die Flächen westlich des Sportplatzes bleibt daher erhalten.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Stadt Franzburg beabsichtigt, das Umfeld des Franzburg-Richtenberger Sees für eine behutsame Erholungsnutzung weiter zu erschließen. Zu diesem Zweck ist die Gestaltung einer öffentlichen Grünfläche mit Erlebnisspielplatz für alle Generationen vorgesehen. Eine ca. 4.000 m² große Fläche auf dem nicht mehr genutzten Sportplatz des ehemaligen Gymnasiums Franzburg (Fichte-Stadion) nördlich der Stadt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Franzburg-Richtenberger See steht hierfür zur Verfügung.

Der Bereich der 1. Änderung umfasst den südlichen Teil des nicht mehr genutzten Sportplatzes des ehemaligen Gymnasiums Franzburg (Fichte-Stadion, Flurstücke 168/10, 168/11 und 167/4, Flur 1 der Gemarkung Franzburg) in einer Größe von ca. 0,4 ha.

Der nördliche Teil des ehemaligen Sportplatzes wird inzwischen als Hundesportplatz genutzt. Südlich grenzt eine Parkplatzfläche an. Westlich befindet sich ein Eiscafé.

Auf der Grundlage vorhandener Daten wurde eine Bestandsaufnahme für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie Schutzgebiete und Schutzobjekte vorgenommen. Hierfür wurden insbesondere der Landschaftsplan der Stadt Franzburg sowie Daten der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in M-V (LABL 1996) und des Kartenportals des LUNG M-V genutzt.

Der aufgelassene Sportplatz stellt sich aktuell als offene Rasenfläche mit einem höheren Kräuteranteil und ausgeprägten Blühaspekten dar. Im Bereich der ehemaligen umlaufenden Aschebahn, die im Gelände noch sichtbar ist, ist die Vegetationsdichte etwas schütterer ausgeprägt. An der Ostgrenze des ehemaligen Sportplatzgeländes ist eine Pappel-/Birkenanpflanzung mit einer überwiegend nichtheimischen Strauchunterpflanzung vorhanden. Darüber hinaus befinden sich an der Südgrenze des ehemaligen Sportplatzes Siedlungsgebüsche mit überwiegend nichtheimischen Arten.

Im Ergebnis der Umweltprüfung, in der die Belange der Schutzgüter einzeln und auch deren Wechselbeziehungen betrachtet wurden, wurde festgestellt, dass nur geringe Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erwarten sind, verursacht durch kleinflächige Versiegelungen im Zuge der Anlage der Grünfläche (Wege- und Platzflächen, Standorte von Sport- und Spielgeräten, Standort einer Schutzhütte).

Zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen sind die folgenden Maßnahmen geplant: Reduzierung der Versiegelung auf das zwingend erforderliche Maß, Durchführung von Biotop- und Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18 920 während der Bauphase sowie Verwendung von standortgerechten heimischen Laubgehölzen bei der Bepflanzung der Fläche.

Die zu erwartenden, kleinflächigen Versiegelungen sind durch Baum- und Gehölzpflanzungen im Änderungsbereich grundsätzlich kompensierbar.

Es werden somit durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Franzburg keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen planerisch vorbereitet.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte im Rahmen der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg, durch Aushang im Schaukasten (gem. Hauptsatzung der Stadt Franzburg) in der Zeit vom 20.07.2015 bis 04.09.2015 sowie im Rahmen des öffentlichen Teils auf der Stadtvertretung der Stadt Franzburg am 18.08.2015.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Franzburg erfolgte durch die Stadt Franzburg mit Schreiben vom 27.07.2015. Sie wurden aufgefordert, unter anderem Informationen über die geplanten Maßnahmen für ein Monitoring sowie Hinweise auf die auch nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens fortwirkende Unterrichtungspflicht insbesondere über unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt nach § 4 Abs. 3 BauGB zu übermitteln.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht der Stadt Franzburg mit Stand 07/2015 lag vom 20.07.2015 bis 22.09.2015 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Hinweise, Bedenken oder Anregungen von Bürgern wurden nicht vorgebracht. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und ggf. eingearbeitet bzw. ergänzt. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden, welche Hinweise, Anregungen oder Forderungen vorgetragen haben, wurden von dem Ergebnis in Kenntnis gesetzt.

Die Stadtvertretung der Stadt Franzburg hat auf seiner Sitzung am 29.09.2015 gebilligt und beschlossen, die 1. Änderung des Flächennutzungsplans (Stand 09/2015) mit Begründung inklusiv Umweltbericht und die wesentlich, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Zeit vom 15.10.2015 bis 16.11.2015 im Amt Franzburg-Richtenberg öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie Beteiligung der

Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Franzburg (Stand 09/2015) erfolgte durch die Stadt Franzburg mit Schreiben vom 22.10.2015.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Absatz 1 und 2 BauGB wurden insbesondere die Hinweise, Anregungen und Forderungen aus den Stellungnahmen des Landkreises Vorpommern-Rügen, des Staatlichen Amt für Umwelt und Natur, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V und des Landesamt für Kultur und Denkmalpflege bei der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Franzburg (Stand 09/2015) berücksichtigt. Die Abwägung erfolgte auf der Stadtvertretung der Stadt Franzburg am 16.12.2015. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden, welche Hinweise, Anregungen oder Forderungen vorgetragen haben, wurden von dem Ergebnis in Kenntnis gesetzt.

Zusammenfassung

Die Stadt Franzburg verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Franzburg wurde auf der Stadtvertreterversammlung am 24.06.2015 beschlossen. Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Franzburg ist es, das Umfeld des Franzburg-Richtenberger Sees für eine behutsame Erholungsnutzung weiter zu erschließen. Zu diesem Zweck ist die Gestaltung einer öffentlichen Grünfläche mit Sport- und Spielgeräten bzw. Spielflächen für alle Generationen vorgesehen. Eine ca. 4.000 m² große Fläche auf dem nicht mehr genutzten Sportplatz des ehemaligen Gymnasiums Franzburg (Fichte-Stadion) steht hierfür zur Verfügung. Das ehem. Fichte-Stadion liegt nördlich der Stadt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Franzburg-Richtenberger See.

Der räumliche Geltungsbereich der Stadt Franzburg befindet sich im Außenbereich und kann als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 (2) BauGB nur zugelassen werden, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 (3) Nr. 1 BauGB u.a. vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Der Änderungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 168/10, 168/11 und 167/4, Flur 1 der Gemarkung Franzburg in einer Größe von ca. 0,4 ha.

Er ist verkehrsgünstig an die Landesstraße L 22 Abtshagen - Löbnitz angebunden und liegt direkt an einem Rad- und Wanderweg.

Der nördliche Teil des ehemaligen Sportplatzes wird inzwischen als Hundesportplatz genutzt. Südlich grenzt eine Parkplatzfläche an. Westlich befindet sich ein Eiscafé.

Der entsprechende Bereich ist im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Seegaststätte" dargestellt. Diese Darstellung widerspricht den jetzigen Planungszielen der Stadt Franzburg, am Standort des ehemaligen Fichte-Stadions eine öffentliche Grünfläche zu gestalten.

Die Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Seegaststätte" soll in eine Darstellung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sport- und Spielplatz" geändert werden.

Eine Zusammenfassung und die betroffenen Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind in den entsprechenden Abwägungsprotokolle zu entnehmen.

Durch die Stadt Franzburg wurden die eingereichten Stellungnahmen der Behörden geprüft und sachgerecht abgewogen. Die Stadtvertretung der Stadt Franzburg hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Franzburg, bestehend aus der Planzeichnung mit Stand 09/2015 sowie Begründung und Umweltbericht am 16.12.2015 beschlossen.

Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Franzburg wurde mit Hinweisen durch den Landkreis Vorpommern-Rügen als höhere Verwaltungsbehörde am 17.12.2018 genehmigt.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss	am 24.06.2015
Ortsübliche Bekanntmachung	am 03.08.2015
Auslegungsbeschluss	am 29.09.2015
Ortsübliche Bekanntmachung	am 05.10.2015
Öffentliche Auslegung	vom 15.10.2015 bis 16.11.2015
Satzungsbeschluss	am 16.12.2015
Ortsübliche Bekanntmachung (Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg) (Internetseite www.amt-franzburg-richtenberg.de)	am 08.11.2019

Franzburg, den 16.10.2019



D. Holder
Bürgermeister